

73. 1. Erstreckt sich die Vorschrift des §. 6 Nr. 5 der preuß. Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845, daß Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehroffiziere vor die Militärgerichte gehören, jetzt auf Assistenzärzte der Marinereserve?

2. Unter welcher Voraussetzung erwächst aus der Verabschiedung derselben die Zuständigkeit der Civilgerichte?

Preuß. Militärstrafgesetzbuch vom 3. April 1845 Einl. §. 4 (G. S. S. 287).
Strafgerichtsordnung §. 6 Nr. 5. §. 16 Nr. 1a. §§. 14. 17 (G. S. S. 287).
Reichsmilitärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 §. 5 und Verzeichniß der
Militärpersonen (R. G. Bl. S. 173).

Verordnungen über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843 (G. S. 1844
S. 299. 308), vom 2. Mai 1874 und 2. November 1875.

II. Straffenat. Art. v. 22./23. Mai 1885 g. L. Rep. 975/85.

I. Landgericht II Berlin.

Gründe:

Durch den Eröffnungsbeschluß vom 29. Oktober 1884 ist das Hauptverfahren wider den Dr. L. eröffnet, da derselbe hinreichend verdächtig: zu R. am 11. April 1884 den Stabsarzt a. D. Dr. B. zum Zweikampfe mit tödlichen Waffen herausgefordert zu haben — Vergehen gegen §. 201 St.G.B.'s.

Der erste Richter hat für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte zur Zeit der Herausforderung Assistenzarzt zweiter Klasse der Marinereserve war, und daß er aus dieser Stellung mittels R. Kabinettsordre vom 9. September 1884 verabschiedet ist. Auf Strafe ist nicht erkannt, vielmehr ausgesprochen, daß das Civilgericht zur Entscheidung dieser Sache nicht zuständig. sei.

Die gegen dieses Urteil gerichtete Revision der Staatsanwaltschaft war nicht für begründet zu erachten.

1. Es steht zunächst in Frage, ob zur Zeit der That die Zuständigkeit der Civilgerichte um deswillen ausgeschlossen war, weil es sich um das Vergehen der Herausforderung zum Zweikampfe, begangen durch einen Assistenzarzt der Marinereserve, handelt.

Nach §. 6 der Militärstrafprozeßordnung vom 3. April 1845 sind alle zum Beurlobtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes, während der Beurlobung, in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen. Ausnahmsweise gehören nach Nr. 5 des §. 6 Herausforderungen und Zweikämpfe beurlobter Landwehroffiziere und der mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heere ausgeschiedenen Offiziere vor die Militärgerichte. Desgleichen bestimmt §. 16 Nr. 1a, daß der Militärgerichtsstand bei Offizieren durch Verabschiedung ohne Pension aufhöre, jedoch mit der Beschränkung, daß diejenigen ohne Pension verabschiedeten Offiziere, denen die Erlaubnis erteilt worden ist, Militäruniform zu tragen, bei den nach der Verordnung vom 20. Juli 1843 zu bestrafenden Herausforderungen und Duellen den Militärgerichtsstand behalten sollen.

Der erste Richter nimmt an, daß die Ausnahmebestimmung des §. 6 Nr. 5 a. a. O. auch auf den Angeklagten anzuwenden sei, und

dieser Annahme ist beizutreten. Sowohl der erste Teil des „Strafgesetzbuches für das preussische Heer“ vom 3. April 1845, enthaltend „Strafgesetze“, als auch der zweite Teil desselben, enthaltend „die Strafgerichtsordnung“, gehen in den einzelnen Bestimmungen von der Unterscheidung zwischen „Personen des Soldatenstandes“ einerseits und „Militärbeamten“ andererseits aus.

Beiden Teilen ist eine Einleitung vorausgeschickt, welche in zehn Paragraphen allgemeine Bestimmungen giebt. Der §. 4 daselbst sagt im Abf. 1:

„Welche Militärpersonen zum Soldatenstande, und welche zum Beamtenstande gehören, ist in dem diesem Gesetzbuche unter Litt. A beigefügten Verzeichnisse angegeben.“

In diesem Verzeichnisse sind die Militärärzte nicht zu den „Personen des Soldatenstandes“, sondern zu den „Militärbeamten“ gerechnet.

Es ergibt sich daraus, daß §. 6 der Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845, also auch Nr. 5 daselbst, zur Zeit ihrer Emanation auf Militärärzte keine Anwendung gefunden hat.

Eine Änderung hierin trat auch nicht ein, als das Verzeichniß Litt. A durch die mittels Königl. Erlasses vom 17. Juli 1862 publizierte Klassifikation (G. S. S. 224) ersetzt wurde. Auch in letzterer sind die Militärärzte des preussischen Heeres und der Marine nicht unter den Personen des Soldatenstandes, sondern unter den Militärbeamten aufgeführt.

Eine Änderung der Stellung der Militärärzte ist indessen durch die Reichsgesetzgebung zum Ausdrucke gebracht.

Das „Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872“ (R. G. Bl. S. 173) legt seinen Bestimmungen gleichfalls den Unterschied zwischen „Personen des Soldatenstandes“ und „Militärbeamten“ zum Grunde und verordnet im §. 5 Abf. 1 der einleitenden Bestimmungen:

„Die Klasseneinteilung der Militärpersonen ergibt das diesem Gesetze beigefügte Verzeichniß,“

zählt aber in demselben die Militärärzte nicht mehr zu den Militärbeamten, sondern bestimmt:

A. Personen des Soldatenstandes sind:

„I. Die Offiziere“; „II. Die Unteroffiziere“; „III. Die Gemeinen“.
„IV. Die Mitglieder des Sanitätskorps, sowie „V. Die

Mitglieder des Maschinen-Ingenieurkorps gehören nach Maßgabe ihres Militäranges zu den unter Nr. I, II und III aufgeführten Kategorien.“

In Übereinstimmung hiermit sagt §. 5 der einleitenden Bestimmungen:

„Die Mitglieder des Sanitätskorps und des Maschinen-Ingenieurkorps unterliegen den für andere Personen des Soldatenstandes gegebenen Vorschriften nach Maßgabe ihres Militäranges“.

Damit ist außer Zweifel gestellt, daß, soweit das Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 zur Anwendung kommt, die darin für Offiziere des Heeres, bezw. der Marine gegebenen Vorschriften auch auf Sanitäts-offiziere in Anwendung zu bringen sind.

Die Mitglieder des Sanitätskorps gehören jetzt zu den Personen des Soldatenstandes, diejenigen von ihnen, welche Offiziersrang haben, zur Kategorie der Offiziere, und, wenn sie zur Landwehr oder Reserve gehören, zum Beurlaubtenstande. In Übereinstimmung hiermit bestimmt §. 56 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, daß die Offiziere und Ärzte der Reserve und Landwehr zum Beurlaubtenstande gehören.

Damit hat nun allerdings nicht bestimmt sein sollen, daß die s. g. Sanitäts-offiziere einen Bestandteil der Offiziere, der Front-offiziere, bilden sollten, und fortan alle die letzteren betreffenden gesetzlichen Vorschriften ohne weiteres auch auf Sanitäts-offiziere Anwendung zu finden hätten.

Insbesondere kann dies nicht in der erwähnten, in dem Verzeichnisse zum Militärstrafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 gegebenen Bestimmung,

daß die Mitglieder des Sanitätskorps nach Maßgabe ihres Militäranges zu den unter Nr. I, II und III aufgeführten Kategorien „gehören“,

gefunden werden, da es alsdann der Vorschrift im §. 5 Abs. 2 des Gesetzbuches, wonach die Mitglieder des Sanitätskorps den für andere Personen des Soldatenstandes gegebenen Vorschriften nach Maßgabe ihres Militäranges unterliegen sollen, nicht mehr bedurft hätte.

Das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 erwähnt deshalb auch im §. 56 Nr. 1 neben den Offizieren der Reserve und der Landwehr die Ärzte, im §. 60 Nr. 1. 2 — bezw. in §. 38 B 1 — neben den Offizieren die im Offiziersrange stehenden Ärzte. Im Anschlusse an

§. 60 Nr. 2 a. a. D. spricht auch §. 140 Nr. 2 St.G.B.'s in der Fassung des Gesetzes vom 26. Februar 1876 und der §. 470 St.P.D. von Offizieren „und im Offiziersrange stehenden Ärzten des Beurlaubtenstandes“.

Die Disziplinarstrafordnungen für das Heer vom 31. Oktober 1872 (Armeeverordnungsbl. S. 330), sowie für die Marine vom 23. November 1872 (Marineverordnungsbl. Beil. zu Nr. 22) geben im §. 3 unter D und in den §§. 22. 31 besondere Vorschriften für die im Offiziersrange stehenden Mitglieder des Sanitätskorps sowohl des aktiven Dienststandes als auch des Beurlaubtenstandes.

In Übereinstimmung hiermit wird in der R. Ordre an den Kriegsminister und den Chef der Admiralität vom 6. Februar 1873 (Armeeverordnungsbl. S. 103), betreffend die Organisation des Sanitätskorps, im §. 1 gesagt:

„Die Militärärzte des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes der Armee und Flotte bilden mit den Bazarrettgehilfen und militärischen Krankenwärtern das Sanitätskorps.“

„Das Sanitätsoffizierkorps besteht in Betracht seiner Rechte und Pflichten neben dem Offizierkorps der Armee bezw. der Marine. Innerhalb des Sanitätsoffizierkorps finden die für die speziellen Rang- und Dienstverhältnisse der Offiziere gültigen Vorschriften zu eine entsprechende Anwendung, nicht aber hinsichtlich des zu den Offizieren der Armee, bezw. der Marine bestehenden dienstlichen Verhältnisses.“

Die Rang- und Dienstverhältnisse sind demnächst dort geregelt und die in letzterer Beziehung für Offiziere gegebenen Vorschriften mehrfach für analog anwendbar auf die Militärärzte erklärt, wie in §§. 13. 15. 28. 29 a. a. D.

Daß also seit dem Erlasse des Militärstrafgesetzbuches vom 20. Juni 1872 die Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes nicht von selbst unter den Begriff der „beurlaubten Landwehroffiziere“, von denen §. 6 Nr. 5 der Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845 spricht, fallen, ist zweifellos.

Damit erledigt sich aber noch die Frage, ob diese Vorschrift jetzt auch auf die Sanitätsoffiziere der Reserve und Landwehr (Seewehr) Anwendung findet.

Besondere Vorschriften sind bezüglich des, gegen Mitglieder des Sanitätskorps anzuwendenden strafgerichtlichen Verfahrens, namentlich

bezüglich des Gerichtsstandes derselben, seitdem diese Mitglieder den Personen des Soldatenstandes eingereiht sind, nicht gegeben. Daß sich die Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung, insoweit sie Militärbeamte betreffen, der Anwendung auf Mitglieder des Sanitätskorps entziehen, weil dieselben eben nicht mehr Militärbeamte sind, ist kaum zu bezweifeln und ist deshalb an sich nahegelegt, auf diese Mitglieder des Sanitätskorps die die Personen des Soldatenstandes betreffenden Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung, somit auf die Mitglieder mit Offiziersrang die für Offiziere gegebenen Bestimmungen des gedachten Gesetzbuches anzuwenden.

Der §. 4 der Einleitung des Militärstrafgesetzbuches vom 3. April 1845 verordnet aber auch im Abs. 2 ausdrücklich:

„Auf Personen des Soldatenstandes, welche nicht Offiziere, Unteroffiziere oder Gemeine sind, finden nach Maßgabe ihres Ranges die für Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine gegebenen strafrechtlichen Bestimmungen Anwendung.“

Wäre damit bezweckt worden, nur für das materielle Recht einen allgemeinen Grundsatz aufzustellen — wie dies inzwischen im §. 5 Abs. 2 des Reichsmilitärstrafgesetzbuches vom 20. Juni 1872 geschehen ist —, so hätte die Vorschrift ihre Stelle nicht in der Einleitung, sondern im ersten Teile „Strafgesetze“ finden müssen. Unter strafrechtlichen Bestimmungen sind also zweifellos die des ersten und zweiten Teiles begriffen. Die Aufstellung eines solchen Grundsatzes war auch für die Militärstrafgerichtsordnung nötig, da diese vielfach Vorschriften über das Verfahren gegen Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine gab, während das dem Gesetzbuche beigelegte Verzeichnis unter den Personen des Soldatenstandes auch solche aufführte, welche nicht zu den gedachten Kategorien gehörten, denselben vielmehr nur im Range gleichgestellt waren (vgl. z. B. A. VI und Anmerkung zu A. III 1).

Der im §. 4 Abs. 2 a. a. O. aufgestellte Grundsatz beherrscht demnach auch die Strafgerichtsordnung. Derselbe schließt sich dabei auch in keiner Weise gegen etwaige Änderungen des nach Abs. 1 a. a. O. ursprünglich maßgebenden Verzeichnisses ab, mögen dieselben innerhalb des Kreises der Personen des Soldatenstandes erfolgen, oder in Erweiterung dieses Kreises auf solche Personen bestehen, welche dort noch zu den Militärbeamten gerechnet sind.

Daraus ergibt sich, daß nimmehr §. 6 der Militärstrafgerichts-

ordnung auch auf die zum Beurlaubtenstande gehörenden Mitglieder des Sanitätskorps Anwendung findet, folgeweise die Ärzte der Reserve und Landwehr (Seewehr) während ihrer Beurlaubung in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen sind. Es ergibt sich hieraus aber zugleich, daß auch die Ausnahmebestimmung unter Nr. 5, wonach die Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehroffiziere vor die Militärgerichte gehören, Anwendung finden muß auf die Militärärzte der Reserve und Landwehr (Seewehr), insoweit sie Offiziersrang haben, nicht weil diese Ärzte Reserve- oder Landwehroffiziere sind, sondern weil sie den Rang derselben haben, und §. 4 Abs. 2 des Gesetzbuches bestimmt, daß die für Offiziere gegebenen Bestimmungen des Gesetzbuches, mithin auch die im §. 6 Nr. 5, auch auf Personen des Soldatenstandes, welche nicht Offiziere sind, Anwendung finden sollen, insofern dieselben den Rang der Offiziere haben.

Mit Recht hebt der erste Richter hervor, daß vermöge des im §. 4 Abs. 2 aufgestellten allgemeinen Grundsatzes die Sanitätsoffiziere nicht mehr den in §. 68 flg. der Militärstrafgerichtsordnung für Militärbeamte vorgesehenen Instanzgerichten, sondern den in §§. 61 flg. für Personen des Soldatenstandes vorgeschriebenen Kriegsgerichten unterstehen. Nach demselben Principe ist auch die Vorschrift im §. 6 Nr. 5 a. a. D. zu beurteilen, da bezüglich ihrer in dem einschlagenden §. 4 der Einleitung eine Ausnahme nicht gemacht ist. Daß eine solche Ausnahme nicht allein aus dem Ausdrucke „Landwehr“-Offiziere hergeleitet werden kann, erhellt schon daraus, daß unter diesen Begriff jetzt zweifellos auch die Offiziere der Reserve fallen (Gesetz vom 9. November 1867, B.G.B. S. 131, Circularschreiben des Generalauditoriates vom 25. September 1872).

Hiernach rechtfertigt sich die Annahme, daß auch einem Assistenzarzte der Marinereserve, da er den Rang eines Offizieres — als Assistenzarzt zweiter Klasse den eines Sekondelieutenants — hat (§. 13 der K. Verordnung vom 6. Februar 1873 über die Organisation des Sanitätskorps), bei Herausforderungen und Zweikämpfen der den beurlaubten Landwehroffizieren beigelegte Militärgerichtsstand zukommt.

Diesen Erwägungen sind Bedenken auf Grund des Zusammenhanges entgegengesetzt, in welchem die K. Kabinettsordre, betreffend die Publikation und Einführung des Militärstrafgesetzbuches, vom 3. April 1845 mit den beiden Verordnungen vom 20. Juli 1843 steht,

erlassen 1. über die Ehrengerichte des Offizierstandes, 2. über das Verfahren der Ehrengerichte bei Untersuchung der zwischen Offizieren vorkommenden Streitigkeiten und Beleidigungen, sowie über die Bestrafung des Zweikampfes unter Offizieren (G.S. 1844 S. 299. 308).

Es wird geltend gemacht, daß die Vorschrift in §. 6 Nr. 5 der Militärstrafgerichtsordnung darauf beruhe, daß Landwehroffiziere jenen Verordnungen über die Ehrengerichte unterworfen waren, während Sanitätsoffiziere noch heute keine Ehrengerichte haben.

Da die Kgl. Rabinetsordre vom 3. April 1845 jener beiden Verordnungen über die Ehrengerichte ausdrücklich erwähnt, die im §. 6 Nr. 5 und im §. 16 Nr. 1a bezeichneten Offiziere sämtlich den Ehrengerichten unterworfen waren und die letztgedachte Vorschrift ebenfalls ausdrücklich auf eine jener beiden Verordnungen hinweist, so kann zugegeben werden, daß es in der Absicht des Militärstrafgesetzbuches gelegen hat, seine Vorschriften in den beregten §. 6 Nr. 5 und §. 16 bezüglich der Kompetenz der Militärgerichte mit denen in den beiden Verordnungen über die Ehrengerichte in Einklang zu bringen.

Ebenso ist anzuerkennen, daß die Sanitätsoffiziere zur Zeit noch keine Ehrengerichte haben. Jene beiden Verordnungen sind jetzt ersetzt durch die Verordnungen über die Ehrengerichte der Offiziere im preussischen Heere und bezw. in der Kaiserl. Marine vom 2. Mai 1874 und bezw. 2. November 1875, und beide Verordnungen umfassen nicht das Sanitätskorps.

Hieraus ist aber für die Entscheidung der vorliegenden Frage nichts herzuleiten.

Sollten auch die hier einschlagenden Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches vom 3. April 1845 durch die Bestimmungen in jenen beiden, damals geltenden Verordnungen über die Ehrengerichte veranlaßt worden sein, so ist in dem Gesetzbuche an sich nicht klar zum Ausdruck gebracht, aus welchem Grunde die letztgedachten Bestimmungen den Gesetzgeber veranlaßt haben, die hier in Betracht kommenden Kompetenzvorschriften zu treffen. Da der §. 16 Nr. 1a a. a. O. den dort bezeichneten Offizieren den Militärgerichtsstand „bei den nach der Verordnung vom 20. Juli 1843 zu bestrafenden Herausforderungen und Duellen“ vorbehält, und bei dieser Vorschrift und der im §. 6 Nr. 5 offenbar der nämliche Gesichtspunkt leitend gewesen ist, so ist der wahrscheinliche Bestimmungsgrund für beide Vorschriften

darin zu suchen, daß die zweite jener Verordnungen vom 20. Juli 1843, ergänzt durch eine spätere Kgl. Kabinettsordre vom 27. September 1845 (G. S. S. 681) für Herausforderungen und Zweikämpfe der Offiziere besondere, von den allgemeinen Strafgesetzen abweichende Strafen festsetzte, deren Höhe zum Teil sich danach richtete, ob die Beteiligten zuvor dem Ehrengerichte Anzeige gemacht hatten oder nicht.

Diese Voraussetzung besteht aber überhaupt nicht mehr zu Recht. Die fraglichen Vergehen unterliegen nach §. 3 des Reichsmilitärstrafgesetzbuches vom 20. Juni 1872 der Beurteilung nach den allgemeinen Strafgesetzen. Diese Voraussetzung trifft also auch auf Landwehroffiziere nicht mehr zu, obgleich bezüglich ihrer die Vorschrift im §. 6 Nr. 5 noch volle Geltung hat, und es wäre daher unerfindlich, wie das Nichtzutreffen dieser rechtlich überhaupt nicht mehr geltenden Voraussetzung auf Sanitätsoffiziere dahin führen sollte, die letzteren von der Subsumtion unter die gedachte Vorschrift auszuschließen.

Wäre dagegen, was keineswegs konstiert, in §. 6 Nr. 5 a. a. O. den beurlaubten Landwehroffizieren wegen ihrer Herausforderungen und Zweikämpfe der Militärgerichtsstand deshalb gewährt, weil sie überhaupt den Ehrengerichten unterworfen waren, so träte zwar dieser Grund auf Sanitätsoffiziere zur Zeit noch nicht zu; aber es wäre doch von der Fortdauer dieses Beweggrundes die Geltung der Vorschrift nicht abhängig gemacht. Die Vorschrift ist vielmehr eine unbedingte, und es würden nach ihr beurlaubte Landwehroffiziere auch dann bei Herausforderungen und Zweikämpfen den Militärgerichtsstand haben, wenn sie den Ehrengerichten nicht mehr unterworfen wären. Es wäre also auch dann nicht abzusehen, wie das Nichtzutreffen dieses für die Anwendung der Vorschrift belanglosen Beweggrundes auf Sanitätsoffiziere ausschlaggebend für die Frage sein sollte, ob die Vorschrift nunmehr auch auf letztere Anwendung zu erleiden habe.

Auch dem §. 4 Abs. 2 der Einleitung des Militärstrafgesetzbuches ist die Beschränkung nicht beigelegt, daß der §. 6 Nr. 5 der Strafgerichtsordnung auf Nichtoffiziere nur anwendbar sei, insofern sie den Ehrengerichten unterworfen sind. Eine beschränkende Bedingung in das an sich klare Gesetz hineinzulegen, erscheint nicht statthaft.

Es ist die Ansicht aufgestellt, daß mit dem Wegfalle der besonderen Strafen der Verordnung vom 20. Juli 1843 die ganze in Nr. 1a des

§. 16 der Militärstrafgerichtsordnung gegebene Beschränkung weggefallen sei.¹

Ob dies zutreffend, ist hier nicht zu entscheiden. Wäre aber diese Ansicht richtig, so wäre um so mehr anzunehmen, daß im §. 6 Nr. 5 a. a. O. die gleiche Bedingung beizufügen absichtlich unterlassen sei, und daß somit dem Zutreffen dieser Bedingung auf Sanitätsoffiziere ein entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden könnte. Bestände aber die im §. 16 Nr. 1 a. a. O. hervorgehobene Beschränkung fort, indem die Fortdauer der besonderen Strafbestimmungen der Verordnung vom 20. Juli 1843 nach der Absicht des Gesetzes als Vorbedingung zur Anwendung jener Beschränkung nicht anzusehen, so würden die Sanitäts-offiziere, da bei ihnen gegenwärtig nicht mehr Nr. 3, sondern nur Nr. 1 des §. 16 in Betracht kommen kann, zweifellos für Herausforderungen und Duelle den Militärgerichtsstand haben, wenn sie zwar ohne Pension, aber mit der Erlaubnis, die Militäruniform zu tragen, verabschiedet sind, obwohl sie Ehrengerichten nicht unterworfen sind. Dann wäre aber in der That nicht abzusehen, warum letzterer Umstand allein dahin führen sollte, den nur zur Landwehr oder Reserve beurlaubten Sanitäts-offizieren bei den fraglichen Vergehen den im §. 6 Nr. 5 a. a. O. verordneten Militärgerichtsstand zu versagen.

2. Aus dem im vorstehenden grundsätzlich Ausgeführten ergibt sich die Zuständigkeit des Militärgerichtes bezüglich der, im Eröffnungsbeschlusse vom 29. Oktober 1884 dem Angeklagten Dr. L. zur Last gelegten That zur Zeit derselben. Durch die spätere Verabschiedung des Angeklagten ist diese Kompetenz nach dem vom ersten Richter festgestellten Sachverhalte auf das Civilgericht nicht übergegangen. Denn §. 17 der Militärstrafgerichtsordnung bestimmt:

„Kommt ein von einer Militärperson begangenes militärisches oder gemeines Verbrechen erst nach dem gänzlichen Ausscheiden aus den Militärverhältnissen zur Sprache, so gehört die Sache ausschließlich vor die Civilgerichte.“

„Wegen Fortsetzung einer vor diesem Ausscheiden bei den Militärgerichten begonnenen Untersuchung kommen die Bestimmungen des §. 14 zur Anwendung;“

¹ Bgl. Sohm's, Strafrecht und Strafprozeß für Heer und Marine 2. Ausg. Anm. 1 zu §. 16.

und in §. 14 a. a. O. ist gesagt:

„Die Fortsetzung einer Untersuchung, welche beim Eintritte des Termines der Entlassung aus dem Dienststande noch schwebt, kann, wenn dieselbe ein gemeines Verbrechen zum Gegenstande hat, und kein gerichtlich zu bestrafendes militärisches Verbrechen damit zusammen trifft, insofern der Angeschuldigte nicht verhaftet ist, dem Civilgerichte überlassen werden.“

Ist also ein zur Zuständigkeit der Militärgerichte gehöriges Verbrechen oder Vergehen einer Militärperson vor deren gänzlichem Ausschneiden aus den Militärverhältnissen an zuständiger Stelle zur Sprache gekommen, so verbleibt die Fortsetzung der Untersuchung den militärgerichtlichen Behörden, wosern sie nicht nach §§. 14. 17. a. a. O. von der Befugnis Gebrauch machen, sie den Civilbehörden zu überlassen.

Im vorliegenden Falle hat der, dem Angeklagten im Beurlaubtenstande vorgesetzt gewesene Bezirkskommandeur im Anschlusse an das Schreiben vom 15. Juli 1884 durch das Schreiben vom 29. September 1884 zur Mitteilung gebracht, daß die Militärgerichtsbarkeit im vorliegenden Falle ein Einschreiten nicht für nötig erachtet habe. Es ist dadurch außer Zweifel gestellt, daß das im Eröffnungsbeschlusse vom 29. Oktober 1884 gekennzeichnete Vergehen bereits vor dem 9. September 1884 beim Militärgerichte zur Sprache gekommen, eine Überlassung der Untersuchung zur Fortsetzung an die Civilbehörden aber nicht erfolgt ist.

Der erste Richter hat demnach, dem bestehenden Rechte entsprechend, verfahren, indem er sich zur Verhandlung und Entscheidung der Sache für unzuständig erachtet hat.